

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	86 (2024)
Heft:	1
Artikel:	Zwischen Trinkstube und Rathaus : die Mitglieder der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang als politische Führungsgruppe Berns um 1500
Autor:	Steffen, Sara
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1062197

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Trinkstube und Rathaus

Die Mitglieder der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang als politische Führungsgruppe Berns um 1500
Sara Steffen

«[...] es war im fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts auf der Stube zum Narren ein heiteres und bewegtes Leben. Dort trafen sich alle Stände: Ritter und Bürger, Weltliche und Geistliche, Deutsche und Romane [sic], Staatsmänner und Krieger, die Herren vom Leder und von der Feder, Leute vom Land und aus der Stadt. Das Leben auf der Stube war der gesellschaftliche Abdruck des politischen Lebens jener Zeit.»¹

1. Einleitung

Schon im 19. Jahrhundert hatte Eduard von Wattenwyl (1820–1874) festgestellt, wie heterogen der Kreis an Personen war, der sich im ausgehenden Mittelalter in der Trinkstube der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang zu regelmässigen gemeinsamen Mahlzeiten und Trinkgelagen traf. Die Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft war im Unterschied zu jener in den Berner Handwerksgesellschaften nicht an ein bestimmtes Gewerbe gebunden. Als sogenannte Geschlechtergesellschaft, wie sie seit dem 14. Jahrhundert in zahlreichen Städten des Reiches existierten,² war sie der Versammlungsort einer zwar disparten, aber mehrheitlich wohlhabenden und einflussreichen Runde, der unter anderem die alteingesessenen Stadtberner Familien, städtische Amtsträger, Geistliche sowie hohe und niedere Adlige aus dem städtischen Territorium und darüber hinaus angehörten. Auch von Wattenwyl war – bei aller für das 19. Jahrhundert nicht untypischen Betonung der Geselligkeit – nicht entgangen, dass solch eine illustre Gemeinschaft unweigerlich auch auf das «politische Leben» im spätmittelalterlichen Bern verweisen musste.

Gesellschaften – Zünfte – politische Zünfte?

Im 15. und 16. Jahrhundert existierten in Bern insgesamt vierzehn Gesellschaften, und zwar die Gesellschaft zum Narren und Distelzwang, elf Handwerksgesellschaften sowie je eine Gesellschaft der Schützen und der Kaufleute. In ihren Funktionen im Stadtgefüge unterschieden sich die Berner Gesellschaften dabei kaum von Zünften in anderen Städten: Wie diese übten sie verschiedenste gewerbliche, bruderschaftliche und spätestens seit dem 15. Jahrhundert auch militärische Aufgaben aus.³ Dass in Bern dennoch auf die Bezeichnung «Zunft» verzichtet wurde, geht auf ein im Jahr 1373 erlassenes und bis ins 16. Jahrhundert mehrmals erneuertes Zunftverbot zurück. Dieses sollte aber nicht jegliche

zunftartigen Organisationsformen verbieten, sondern richtete sich vielmehr gegen deren Etablierung als «politische Zünfte» – als Wahlgremien für die Besetzung der städtischen Räte und Ämter.⁴ Dennoch gewannen die Gesellschaften spätestens seit dem 15. Jahrhundert gerade in dieser Hinsicht zunehmend an Einfluss. Zentral war dabei vor allem die Praxis, die vier Amtsstellen der Venner, die sowohl in der städtischen Verwaltung als auch bei den Ratswahlen zentrale Funktionen ausübten, mit je einem Mitglied der vier ökonomisch führenden Handwerksgesellschaften zu besetzen.⁵ Möglicherweise im Zusammenhang mit diesen Entwicklungen wurde die Gesellschaftsmitgliedschaft gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend obrigkeitlich reglementiert, etwa indem die Höhe der Eintrittsgelder festgelegt und die doppelte Gesellschaftszugehörigkeit für Mitglieder der Handwerksgesellschaften verboten wurde.⁶

Auf diesen Zusammenhang zwischen «Geselligkeit» und «Politik» fokussiert der vorliegende Beitrag. Er hat zum Ziel, die Rolle der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang in der städtischen Politik und deren Veränderung im Kontext des sozialen und politischen Wandels um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert systematisch und gestützt auf quantitative Auswertungen zu untersuchen.⁷ Als Grundlage dient dabei ein umfassender Personenkatalog, der für alle Mitglieder der Gesellschaft zwischen 1485 und 1535 die Dauer der Mitgliedschaft, die Tätigkeit in den wichtigsten städtischen Ämtern sowie die näheren Verwandtschaftsbeziehungen und weitere biografische Eckdaten erfasst.⁸ Der Beginn des untersuchten Zeitraums orientiert sich am Einsetzen der sogenannten Osterbücher, welche die jährliche Besetzung der städtischen Ämter dokumentieren, während der Endpunkt so gewählt wurde, dass die sozialen und verwaltungstechnischen Veränderungen in der Stadt Bern nach der Eroberung der Waadt 1536 vorerst ausgeklammert werden können.⁹

Ermöglicht wird ein solches Unterfangen durch die Tatsache, dass mit den sogenannten Stubenrodeln ein aussergewöhnlich umfangreicher Quellenbestand zur Gesellschaft zum Narren und Distelzwang existiert.¹⁰ Diese Rodel sind ab 1454 mit Lücken, ab 1462 jährlich überliefert und betreffen mehrheitlich die finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft wie Abrechnungen der Eintrittsgelder («Stubenrecht») und Jahresgebühren («Stubenzins») der einzelnen Gesellschaftsmitglieder («Stubengesellen»), Hausratsinventare sowie Auflistungen der Ausgaben für Festmähler und für Bautätigkeiten an den Gesellschaftshäusern. Vereinzelt beinhalten die Rodel zudem Amtseide und Reglemente für die Stubenknechte und deren Hilfskräfte aus dem 15. Jahrhundert,

ab 1515 auch allgemeine Verhaltensregeln für das gesellige Beisammensein auf der Trinkstube.¹¹ Besonders wertvoll sind aber die zu Beginn jedes überlieferten Jahres enthaltenen Auflistungen aller Stubengesellen. Dienten diese «Gesellenlisten» ursprünglich wahrscheinlich primär der Abrechnung des jährlichen Stubenzinses – darauf lassen zumindest die wiederholten Hinweise auf ausstehende Zahlungen einzelner Mitglieder schliessen –, stellen sie heute für die Forschung eine ideale Quelle für eine systematische Untersuchung der personellen Zusammensetzung der Gesellschaft dar.

Obwohl sich die Forschung wiederholt mit der Frage nach den «politischen Rechten», dem «politischen Einfluss» oder der «politischen Bedeutung» der Berner Gesellschaften – und dabei auch der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang – beschäftigt hat, fehlt bislang eine umfassende quantitative Auswertung der Stubenrodel unter diesem Gesichtspunkt.¹² Eine Ausnahme stellt die bis heute wegweisende Studie von François de Capitani dar, der am Beispiel einzelner Stichjahre zeigen konnte, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die meisten Gross- und Kleinratssitze von Mitgliedern der vier ökonomisch führenden Handwerksgesellschaften und der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang besetzt wurden. Da sich Letztere aber spätestens ab 1490 hinsichtlich der Mitgliederzahl und -zusammensetzung markant veränderte, kam er zum Schluss, die Gesellschaft habe nach der Wende zum 16. Jahrhundert ihre Attraktivität für Personen mit politischen Ambitionen und damit ihre eigentliche «politische Rolle» eingebüsst.¹³ Auch wenn de Capitanis Beobachtungen sicher nicht grundlegend in Zweifel zu ziehen sind, stellt sich mit Blick auf die neuere Forschung inzwischen die Frage, wie weit eine «politische Rolle» allein an der Anzahl Amtsträger festgemacht werden kann. So hat etwa Simon Teuscher gerade am Beispiel Bern auf die Rolle persönlicher Beziehungen für den Zugang zu «politischen Ressourcen» verwiesen und zugleich hervorgehoben, dass sich solche Ressourcen um 1500 keineswegs allein in der Hand der städtischen Amtsträger befanden.¹⁴ Jüngere Arbeiten zur Gesellschaft haben de Capitanis Urteil entsprechend teilweise relativiert und dabei besonders deren kontinuierliche Funktion als «Forum für informelle Kontakte» betont.¹⁵

Unter Berücksichtigung dieser Impulse aus der neueren Forschung sollen im Folgenden – nach einigen allgemeinen Bemerkungen zur personellen Zusammensetzung der Gesellschaft – zunächst diejenigen Stubengesellen in den Blick genommen werden, die durch ihre Tätigkeit in städtischen Ämtern politischen Einfluss ausüben konnten. Gefragt wird also in einem ersten Schritt nach den personellen Überschneidungen mit der «politischen Führungsgruppe»

Berns im engeren Sinn.¹⁶ In einem zweiten Schritt sollen anschliessend zumindest kurSORisch auch diejenigen Stubengesellen berücksichtigt werden, die im untersuchten Zeitraum nicht als Amtsträger nachgewiesen sind. Sie lenken die Aufmerksamkeit auf weitere, im weitesten Sinn «politische» Ressourcen der Gesellschaft jenseits formeller Positionen im städtischen Regiment. Insgesamt ist es auf diese Weise nicht nur möglich, systematisch nachzu vollziehen, wie sich die Zusammensetzung der Gesellschaft um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert veränderte, sondern insbesondere auch zu prüfen, ob diese Veränderung tatsächlich mit einem Verlust der «politischen Rolle» der Gesellschaft einherging.

2. Die Gesellschaft zum Narren und Distelzwang um 1500 – eine exklusive Gemeinschaft?

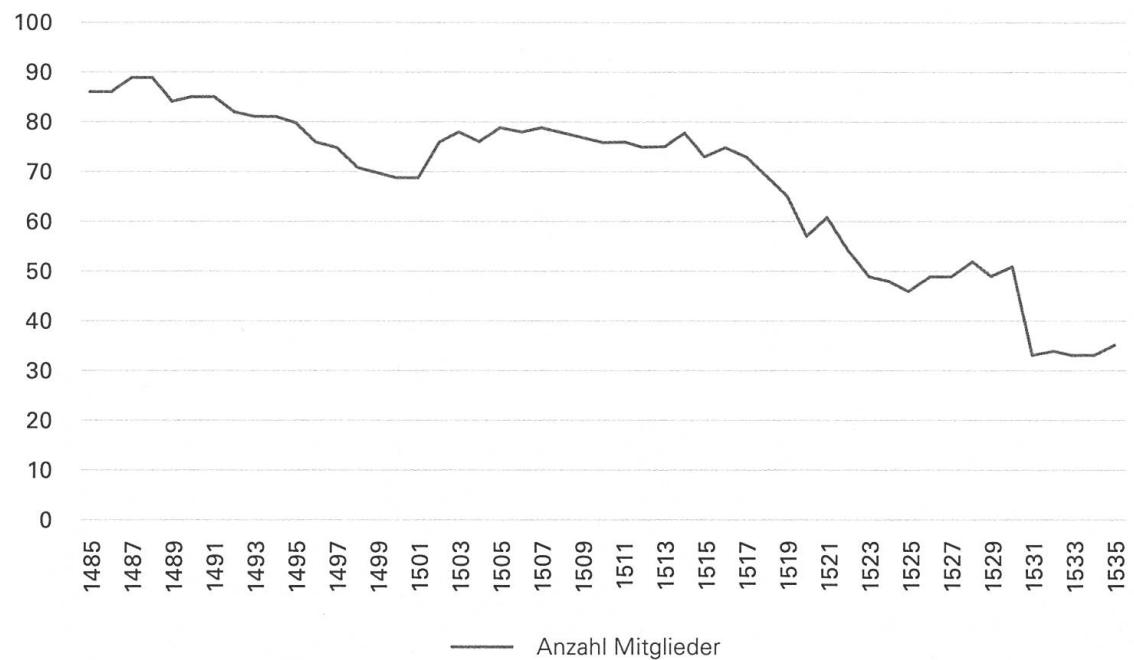
Auch wenn sich mitunter die reichsten Stadtbürger in der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang trafen – das durchschnittliche Steuervermögen der Stubengesellen war um die Mitte des 15. Jahrhunderts fast dreimal so hoch wie dasjenige der Mitglieder der reichsten Handwerksgesellschaft –,¹⁷ finden sich in deren Satzungen mindestens bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts keinerlei explizite Hinweise auf Aufnahmekriterien oder -beschränkungen. Der Beitritt scheint also grundsätzlich allen Personen offengestanden zu haben, die das Eintrittsgeld und die jährlichen Beiträge aufbringen konnten. Tatsächlich bestand in der Praxis gar eine bewusste personelle «Durchlässigkeit» gegenüber den restlichen Gesellschaften, da den Mitgliedern der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang im Gegensatz zu den Handwerksgesellschaften die mehrfache Gesellschaftszugehörigkeit explizit erlaubt war.¹⁸ Es ist allerdings zu bemerken, dass sich die Aufnahme fast ausschliesslich auf männliche Personen beschränkte. Zwar sind im hier betrachteten Zeitraum auch drei Frauen in den Gesellenlisten aufgeführt, der Zeitpunkt ihres Auftauchens legt jedoch die Vermutung nahe, dass sie eher als Stellvertreterinnen für ihre verstorbenen oder körperlich beeinträchtigten Ehemänner denn als «Stubengesellinnen» eigenen Rechts fungierten.¹⁹

Trotz – oder vielleicht gerade wegen – dieser fehlenden Beitrittsbeschränkungen scheint innerhalb der Gesellschaft sehr genau auf soziale Differenzierung geachtet worden zu sein. So lässt zum einen die relativ konsequente Reihenfolge, in der die Mitglieder in den Stubenrodeln aufgelistet wurden, eine Abstufung verschiedener Mitgliedergruppen erkennen, obwohl sich diese Gruppen nicht

Gesellenliste auf das Jahr 1490: «Diß sind die stuben gesellen zuom narren und tistel zwang und ernuwerwt worden uff dem ingend jar im xc». – *BBB ZA Distelzwang 139: Stubenrodel, Bd. 2 (1486–1544), fol. 26 r/v.*

immer ganz scharf voneinander abgrenzen lassen. In der Regel führen die auswärtigen Grafen und Herren die Liste an, gefolgt von den geistlichen Mitgliedern, dem amtierenden und den alt Schultheissen, den Angehörigen alteingesessener Berner Familien, weiteren städtischen Amtsträgern und schliesslich den restlichen Stubengesellen.²⁰ Zum anderen zeugen aber auch die in den Gesellenlisten häufig auftauchenden Zusatzvermerke zu einzelnen Personen, zu denen neben Hinweisen auf geografische Herkunft oder Amtstätigkeit auch Bezeichnungen wie «Junker» oder «Ritter» zählen, von der Rücksichtnahme auf soziale Unterschiede zwischen den Stubengesellen. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang das Beispiel von Werner Rat (auch Rät, Rath oder Rot) aus Zürich, der von 1508 bis 1521 als Stubengeselle nachgewiesen ist. Rat, der unter anderem als französischer Sekretär in Solothurn und Lyon sowie als Agent der französischen Krone im eidgenössischen Pensionenwesen tätig war, wird in den Gesellenlisten stets als Ritter bezeichnet, ist dabei aber mehrmals mit einem ergänzenden «unwirdig» versehen. Ab 1512 wird er als «Sandritter» betitelt, was darauf schliessen lässt, dass Rat zu denjenigen Zürcher und Luzerner Hauptleuten gehörte, die 1507 vom französischen König für ihre Dienste bei der Eroberung Genuas im sandigen Terrain vor der Stadt zum Ritter geschlagen wurden – was zahlreiche zeitgenössische Chronisten und Mitglieder der städtischen Oberschichten in der Eidgenossenschaft mit Spott kommentierten.²¹ Obwohl Werner Rat während ganzer dreizehn Jahre als Stubengeselle toleriert wurde, wurde in den Stubenrodeln darauf geachtet, ihn klar von denjenigen Gesellschaftsmitgliedern abzugrenzen, die ihren Rittertitel auf andere Art erworben hatten.

Zwischen 1485 und 1535 nahm, wie dies auch François de Capitani in seiner eingangs erwähnten Studie bereits gezeigt hat, die Gesamtzahl der Stubengesellen kontinuierlich ab. Der markanteste Einbruch der Mitgliederzahl ist dabei auf den Wegfall praktisch aller geistlichen Mitglieder nach der Reformation 1528 zurückzuführen (Abb. S. 9). Zugleich – und auch hier ist de Capitanis Einschätzung grundsätzlich beizupflichten – zeigt ein Blick auf die Anzahl der in der Gesellschaft vertretenen Geschlechter,²² dass sich der Kreis der Stubengesellen zunehmend verengte: Während um 1485 die 58 weltlichen Mitglieder noch aus 52 verschiedenen Geschlechtern stammten (rund 90 Prozent), also fast jedes Mitglied einer anderen Familie angehörte, waren es um 1535 auf 32 Mitglieder noch 19 verschiedene Geschlechter (rund 60 Prozent). Diese Veränderungen scheinen auch ihren Niederschlag in den Gesellenlisten gefunden zu haben. So werden ab 1521 alle Stubengesellen ausser den Geistlichen sowie



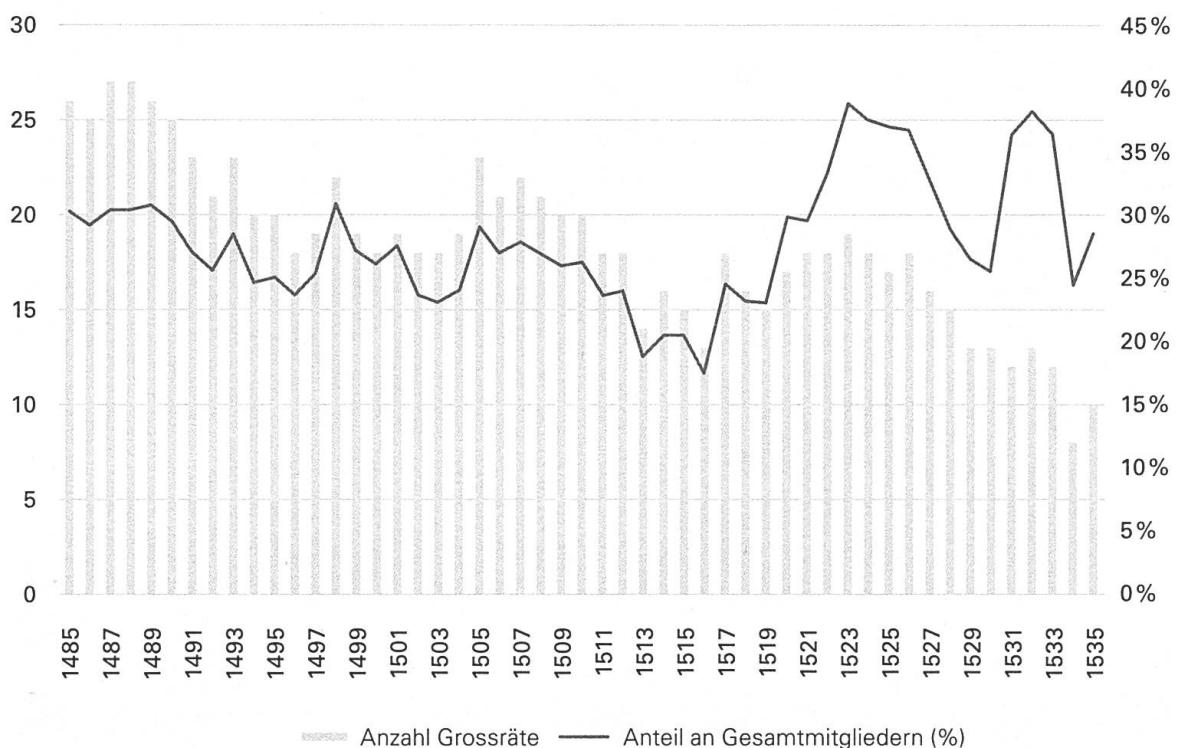
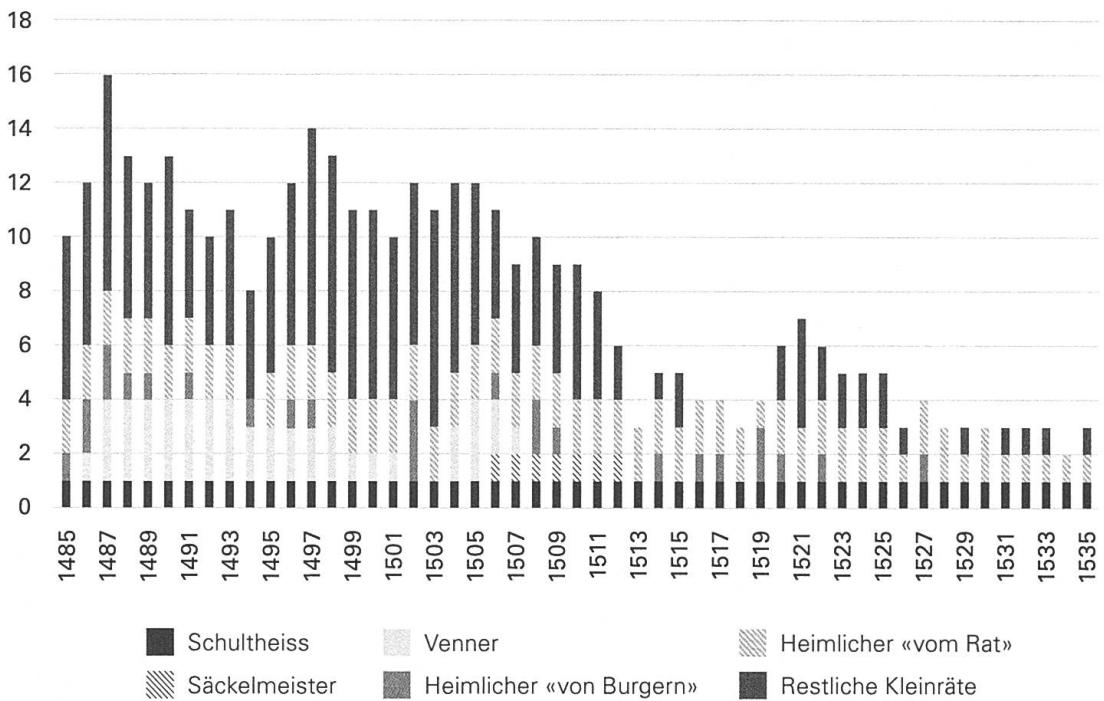
Entwicklung der Gesamtzahl der Stubengesellen von 1485 bis 1535.
– Grafik: Sara Steffen.

den Grafen und Herren, die weiterhin an erster Stelle aufgeführt wurden, in weltliche Stubengesellen, «so mit einer stuben lieb unnd leyd habenndt», sowie Stubengesellen, «so ussертthalb der stat sitzent», und Zustubengesellen, «so ouch iren stubeninss gänndt», eingeteilt.²³ Was diese Veränderungen der Mitgliederzahl und -struktur für die «politische Rolle» der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang bedeuteten, soll in den folgenden Kapiteln untersucht und diskutiert werden.

3. Städtische Amtsträger in der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang

In einem ersten Schritt soll es also um die Überschneidungen der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang mit der eigentlichen «politischen Führungsgruppe» Berns gehen – und damit um die Frage, welche städtischen Amtsträger unter den Stubengesellen vertreten waren und wie sich deren Zahl und Zusammensetzung im untersuchten Zeitraum veränderten. Dabei interessieren zunächst sicherlich die 27 Mitglieder des Kleinen Rats, der mehrmals wöchentlich zusammenkam und den Kern der politischen Entscheidungsträger in der Stadt und im städtischen Territorium darstellte. Teil des Kleinen Rats waren von Amts wegen auch der Schultheiss, der Säckelmeister als oberster Finanzverwalter der Stadt, je zwei Heimlicher «von Burgern» und «vom Rat», deren Funktionen für den hier interessierenden Zeitraum nicht geklärt sind, sowie die vier Venner. Letztere nahmen als Vorsteher der vier Stadtviertel sowie der vier Landgerichte nicht nur zentrale Funktionen in Militär und Verwaltung ein, sondern hatten auch eine Schlüsselposition bei den jährlichen Ratswahlen inne, wodurch sie zweifelsohne zu den einflussreichsten städtischen Amtsträgern zählten.²⁴

Neben den Kleinräten verdienen aber auch die Grossräte genauere Betrachtung. Der Grosse Rat zählte im hier interessierenden Zeitraum jährlich zwischen 209 und 311 Personen und tagte nur in unregelmässigen Abständen und auf Einberufung durch den Kleinen Rat.²⁵ Obwohl er weitgehend von Letzterem abhängig war, zeigen etwa die Ereignisse des Twingherrenstreits von 1470/71 wie auch die politischen Verschiebungen im Vorfeld der Reformation, dass die Grossräte durch ihre zahlenmässige Überlegenheit durchaus Druck auf den Kleinen Rat auszuüben und damit die Entscheidungsprozesse zu beeinflussen vermochten. Da die Mitgliedschaft im Grossen Rat zudem nicht nur Voraussetzung für die Wahl in den Kleinen Rat, sondern auch für die Übernahme



Oben: Anzahl Stubengesellen im Kleinen Rat, nach Ämtern geordnet.
Unten: Anzahl Stubengesellen im Grossen Rat und deren prozentualer Anteil
an der Gesamtzahl der Gesellschaftsmitglieder. – Grafiken: Sara Steffen.

verschiedener weiterer städtischer Ämter im Territorium, etwa der Vogteien, war, kann die Tätigkeit als Grossrat als wichtiges Indiz für ein politisches Engagement im Allgemeinen betrachtet werden.²⁶

Sowohl bei den Kleinräten als auch bei den Grossräten, die gleichzeitig der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang und dem jeweiligen Gremium angehörten, ist zwischen 1485 und 1535 ein deutlicher Rückgang erkennbar (Abb. S. 11).²⁷ Während vor 1500 zumindest zeitweise noch gut die Hälfte aller Kleinräte in der Gesellschaft vertreten war, sind gegen Ende des untersuchten Zeitraums jährlich nur noch zwei bis drei Stubengesellen auch als Mitglieder des Kleinen Rats nachgewiesen. Besonders deutlich wird dieser Rückgang spätestens ab 1505, wobei auffällt, dass nach 1507 keine Venner mehr der Gesellschaft angehörten. Tatsächlich handelte es sich bei den unter den Stubengesellen vertretenen Kleinräten nach 1512 – mit Ausnahme der Jahre von 1520 bis 1527 – praktisch nur noch um den Schultheissen und ein bis zwei Heimlicher «vom Rat». Bei den Grossräten erscheint die Abnahme hingegen, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gesellschaftsmitglieder betrachtet, insgesamt deutlich weniger drastisch als bei den Kleinräten: Tatsächlich nahm der prozentuale Anteil Grossräte nach 1515 sogar merklich zu und erreichte 1523 mit rund 39 Prozent der Mitglieder gar den höchsten Wert im gesamten Untersuchungszeitraum. Daraus folgt, dass sich die Amtstätigkeit der Stubengesellen im Lauf der Zeit deutlich polarisierte: Fanden sich vor der Jahrhundertwende neben den Grossräten noch eine beachtliche Zahl an Kleinräten, Vennern, Heimlichern «von Burgern» und «vom Rat» sowie jeweils der Schultheiss und temporär auch der Säckelmeister unter den Gesellschaftsmitgliedern, waren um 1535 nur noch der Schultheiss und ein bis zwei Heimlicher «vom Rat», dafür aber verhältnismässig viele Grossräte in der Gesellschaft vertreten.

Wie lassen sich diese Entwicklungen erklären? Auch wenn die Zahl der untersuchten Personen zu gering ist, um eindeutige Kausalitäten aufzuzeigen, lässt sich die rückläufige absolute Anzahl Stubengesellen mit einem städtischen Amt zumindest teilweise mit einschneidenden demografischen und politischen Ereignissen und Entwicklungen in Verbindung bringen. So scheint etwa der Rückgang der Anzahl Kleinräte im Jahr 1494 mit einer schweren Pestwelle im vorangehenden Jahr zusammenzuhängen, der mit Urban von Muleren, Jörg (I) vom Stein²⁸ und Sulpitius Brüggler auch mindestens drei Kleinräte aus der Gesellschaft zum Opfer fielen. Bei den Grossräten ist diese Entwicklung weniger ausgeprägt.²⁹ Beim auffälligen Rückgang der Zahl der Gross- und Kleinräte nach 1505 beziehungsweise 1507 wiederum ist ein Zusammenhang mit

den oberitalienischen Kriegen naheliegend. Darauf deutet insbesondere die Häufung an Personen hin, die in diesen Jahren zeitweilig aus den städtischen Räten und/oder aus der Gesellschaft austraten. Als Beispiele seien hier Hans Rudolf Nägeli sowie Wilhelm (II) und Sebastian von Diesbach genannt, die alle ab 1512 vorübergehend aus der Gesellschaft austraten. Hans Rudolf Nägeli unterbrach zugleich 1513/14 und 1516 seine Mitgliedschaft im Grossen Rat und von 1513 bis 1519 auch diejenige im Kleinen Rat. Wilhelm (II) von Diesbach gab von 1516 bis 1519 sein Grossratsmandat vorübergehend auf, während Sebastian von Diesbach von 1515 bis 1517 zumindest die Mitgliedschaft im Kleinen Rat unterbrach, aber noch im Grossen Rat verblieb. Daneben seien mit Ludwig von Erlach, Albrecht vom Stein, Burkard von Erlach und Jakob (II) vom Stein nur einige Beispiele von Personen aufgeführt, die in den 1510er-Jahren temporär ihr Grossratsmandat, nicht aber ihre Gesellschaftsmitgliedschaft unterbrachen. Sie alle sind als Haupteute in den oberitalienischen Kriegen belegt.³⁰

Die rückläufige Anzahl städtischer Amtsträger in der zweiten Hälfte der 1520er-Jahre dürfte schliesslich mit der Kräfteverschiebung zugunsten der neugläubigen Partei im Grossen Rat im Vorfeld der Reformation zusammenhängen. Im Zuge der Auseinandersetzungen um den Übertritt zum neuen Glauben sicherte sich der Grosse Rat das Vorschlagsrecht für die Wahl des Kleinen Rats, was die in der Regel katholisch gebliebenen, alteingesessenen Berner Geschlechter – und damit einen grossen Teil der Mitglieder der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang – bei der Ämterbesetzung benachteiligen musste und nicht zuletzt zur Abwahl zahlreicher altgläubiger Gross- und Kleinräte, in manchen Fällen sogar zu deren Wegzug aus der Stadt Bern führte. Dies belegen etwa die Beispiele Antons von Erlach und Ludwigs (II) von Diesbach, die nach Auseinandersetzungen um das Verlesen der Messe 1526 aus dem Grossen Rat ausschieden, sowie Sebastians vom Stein und Kaspars von Mülinen, deren Wiederwahl in den Kleinen Rat 1526 beziehungsweise 1527 auf Druck der neugläubigen Fraktion im Grossen Rat verhindert wurde. Anton von Erlach verliess 1527 die Stadt Bern und nahm das Bürgerrecht in Luzern an, ist jedoch noch bis 1530 als Stubengeselle aufgeführt. Auch Sebastian vom Stein zog im Anschluss an seine Nichtwiederwahl aus der Stadt weg, gab aber seine Gesellschaftsmitgliedschaft nicht auf, während Kaspar von Mülinen in Bern verblieb und nach 1527 immerhin noch dem Grossen Rat angehörte. Ludwig (II) von Diesbach verblieb ebenfalls in der Stadt und erscheint nach einem längeren Unterbruch seiner Amtstätigkeit 1535 wieder als Mitglied des Grossen und des Kleinen Rats in den Osterbüchern.³¹

Mit den genannten Ereignissen und Entwicklungen lässt sich aber nicht abschliessend erklären, weshalb gegen Ende des untersuchten Zeitraums gewisse städtische Ämter von den Mitgliedern der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang nicht mehr ausgeübt wurden. In diesem Zusammenhang ist ein Blick auf die Familienzugehörigkeit der Amtsträger interessant. So wird bereits anhand einzelner Stichproben deutlich, dass viele der Geschlechter, die in den ausgewählten Jahren nur mit Grossräten oder «regulären» Kleinräten ohne höheres Amt belegt sind, vor 1530 ausschieden (Tab. S. 15). Ausnahmen sind die Familien Hertenstein, von Luternau, von Mülinen und von Scharnachtal.³² Während nicht wenige dieser Geschlechter um die Jahrhundertwende ausstarben, etwa die Baumer, Steiger, Bubenberg, von Muleren, Schopfer und Schilling, scheinen andere freiwillig ausgetreten zu sein oder ihr Stubenrecht nicht auf die nächste Generation übertragen zu haben. Zu ihnen zählen etwa die Brüggler, Hetzel, von Laupen, Läubli und Reminger, die alle vor 1515 aus den Gesellenlisten verschwinden. Dabei muss offenbleiben, ob diese Entwicklungen auf zunehmende Abschliessungstendenzen «von oben» oder – wie de Capitani vermutete – auf mangelndes Interesse politischer «Aufsteigerfamilien» an einer Gesellschaftsmitgliedschaft zurückzuführen sind. Zumindest steht aber fest, dass die beobachtete «Polarisierung» der Amtstätigkeit mit einer zunehmenden Konzentration der Stubengesellen auf nur wenige, dafür aber umso einflussreichere Familien einherzugehen scheint.

Welche Auswirkungen dies auf die Verteilung der Ämter in der Gesellschaft hatte, wird deutlich, wenn die unmittelbaren Verwandtschaftsbeziehungen der 1530 vertretenen Amtsträger betrachtet werden. Mit Felix, Hans Rochus, Hans Rudolf und Jost von Diesbach sowie Diebold und Hans Rudolf von Erlach waren zwei Dritteln aller 1530 amtierenden Grossräte aus der Gesellschaft mit dem Schultheissen, Sebastian von Diesbach, oder einem Heimlicher «vom Rat», Hans (II) von Erlach, verbrüdert. Auch wenn diese Verhältnisse vom aussergewöhnlichen Kinderreichtum Ludwigs (I) von Diesbach verzerrt werden,³³ deuten sie auf eine innerfamiliäre Aufgabenteilung hin, die für die Frage nach der Ämterbesetzung durch die Gesellschaftsmitglieder durchaus relevant ist. Tatsächlich war es in Bern spätestens ab 1384 gemäss einer städtischen Satzung verboten, dass Brüder zeitgleich im Kleinen Rat vertreten sind.³⁴ Die Amtstätigkeit der Stubengesellen zum Narren und Distelzwang lässt darauf schliessen, dass diese Regelung auch im 16. Jahrhundert noch grösstenteils befolgt wurde. Damit wird offensichtlich, dass es für einen Grossteil der 1530 in der Gesellschaft vertretenen Grossräte gar nicht möglich gewesen wäre, einen Sitz im

Jahr	Grossräte	Kleinräte	Schultheiss, Heimlicher, Venner
1485	Baumer, Niklaus Brüggler, Sulpitius Diesbach, Ludwig (I) von Erlach, Hans (I) von Erlach, Thüring von Frantz, Hans Friburger, Jörg Hetzl, Kaspar Laupen, Jörg von Löubli, Werner Reminger, Matthias Scharnachtal, Niklaus von Schilling, Diebold Steiger, Peter Stein, Brandolf (II) vom Wattenwyl, Jakob von	Bubenberg, Adrian von Matter, Heinrich Muleren, Urban von Rümligen, Gilian (I) von Schopfer, Peter Stein, Jörg (I) vom	Diesbach, Wilhelm (I) von Erlach, Rudolf von Wabern, Petermann von Werder, Urs
1500	Diesbach, Ludwig (I) von Im Gfell, Hans Luternau, Melchior von Nägeli, Hans Rudolf Rümligen, Gilian (I) von Stein, Brandolf (II) vom Wintergerst, Mang	Bubenberg, Adrian von Erlach, Hans (I) von Friburger, Jörg Hetzl, Kaspar Linder, Hans Scharnachtal, Hans Rudolf von Wattenwyl, Jakob von	Diesbach, Wilhelm (I) von Erlach, Rudolf von Matter, Heinrich Zurkinden, Niklaus
1515	Diesbach, Ludwig (I) von Erlach, Burkard von Erlach, Diebold von Esslinger, Adrian Hertenstein, Niklaus Mülinen, Kaspar von Rovéráa, Jakob von Stein, Jakob (I) vom Stein, Jakob (II) vom Tribulet, Jakob	Erlach, Hans (I) von Stein, Albrecht vom	Diesbach, Wilhelm (I) von Erlach, Hans (II) von Wattenwyl, Jakob von
1530	Diesbach, Felix von Diesbach, Hans Rochus von Diesbach, Hans Rudolf von Diesbach, Jost von Erlach, Diebold von Erlach, Hans Rudolf von Hertenstein, Niklaus Luternau, Augustin von Mülinen, Kaspar von Scharnachtal, Hans Beat von		Diesbach, Sebastian von Erlach, Hans (II) von Wattenwyl, Hans Jakob von

Stubengesellen mit städtischen Ämtern in den Jahren 1485, 1500, 1515 und 1530.

Kleinen Rat anzustreben. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass für diese Personen auch unabhängig von der eigenen Amtstätigkeit informelle Einflussmöglichkeiten auf die höchsten Ämter der Stadt bestanden.

Dass in der Praxis die Amtstätigkeit durchaus innerhalb einer Familie abgestimmt wurde, soll hier beispielhaft an der Familie vom Stein, genauer an den Brüdern Jörg (I) und Brandolf (I), aufgezeigt werden. Die vom Stein, ursprünglich Vasallen der Zähringer und später der Kyburger mit Herrschaften im Oberaargau und im Berner Territorium, waren bereits im 14. Jahrhundert ins Berner Burgrecht eingetreten. Spätestens seit dem 15. Jahrhundert sind ihre Vertreter auch vermehrt in städtischen Ämtern nachgewiesen. Mit Kaspar vom Stein, dem Onkel von Jörg und Brandolf, stellte die Familie um die Jahrhundertmitte sogar einen Schultheissen, was allerdings zumindest bis zum Ende des hier untersuchten Zeitraums ein Einzelfall blieb.³⁵ Jörg (I) vom Stein, der ältere der beiden Brüder, wurde wahrscheinlich um 1465 in den Grossen und 1477 in den Kleinen Rat gewählt und erscheint ab 1474 in den Gesellenlisten der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang, wohl als direkter Nachfolger seines Vaters Hartmann. Im Gegensatz zu Jörg scheint Brandolf (I) zunächst eine hauptsächlich militärische Laufbahn eingeschlagen zu haben und ist etwa während der Burgunderkriege als Hauptmann in den Schlachten bei Grandson und Nancy belegt. Ab 1480 ist er neben seinem Bruder auch als Stubengeselle aufgeführt. Spätestens 1483 wird er in den Grossen Rat gewählt worden sein, da er im selben Jahr als Schultheiss von Thun und 1490 als Vogt auf der Lenzburg bezeugt ist. Er besetzte also nicht die höchsten Ratsämter innerhalb der Stadt, aber dennoch zwei der prestigeträchtigsten Vogteistellen im Berner Territorium.³⁶ Als sein Bruder 1493 an der Pest verstarb, scheint dies auch Auswirkungen auf die Amtstätigkeit der verbliebenen Familienmitglieder gehabt zu haben: 1494 taucht zunächst der Vetter Jörgs (I) und Brandolfs (I), Kaspar vom Stein, in den Kleinratslisten auf, ein Jahr später auch Brandolf (I). Während Kaspar 1497, wohl zugunsten einer Vogteistelle in Nidau,³⁷ wieder aus dem Kleinen Rat ausschied, blieb Brandolf (I) bis zu seinem Tod im Frühjahr 1500 als Kleinrat tätig. Im selben Jahr folgte ihm erneut Kaspar in den Kleinen Rat, 1502 schliesslich auch in die Gesellschaft zum Narren und Distelzwang. Die Besetzung der höchsten städtischen Ämter ist damit also nicht zwingend nur als Resultat persönlicher Ambitionen zu betrachten, sondern auch als Resultat einer «Familienstrategie», in die auch weitere Familienzweige einbezogen werden konnten.

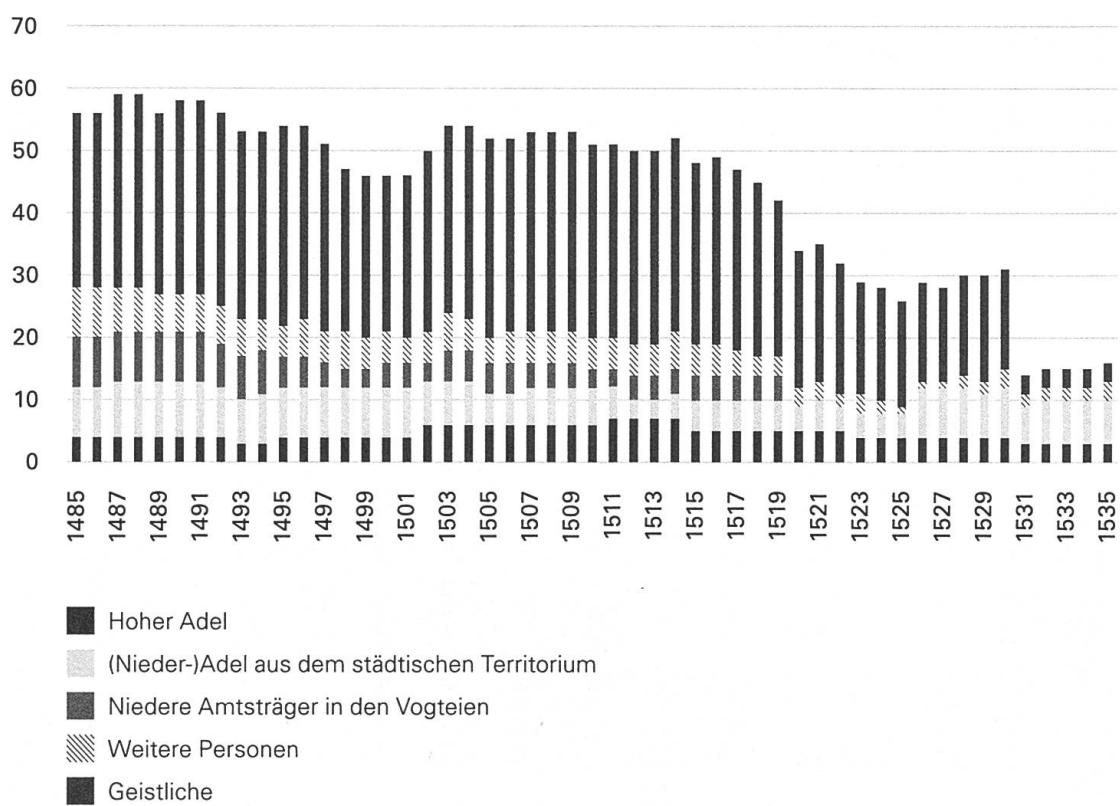
Insgesamt zeigt sich, dass die Zahl der Amtsträger in der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang, rein quantitativ betrachtet, im untersuchten Zeitraum

tatsächlich abnahm. Deutliche Brüche stellen dabei die Mailänderkriege und besonders die Reformation dar, die zahlreiche Stubengesellen ihr städtisches Amt kostete und in manchen Fällen auch zu deren Wegzug aus Bern und zur Aufgabe des Stubenrechts führte. Parallel dazu wurde aber auch eine deutliche Veränderung der Ämterverteilung innerhalb der Gesellschaft augenfällig, die mit deren zunehmender Verengung auf einzelne wenige Familien – und zwar auf diejenigen, die auch die wichtigsten städtischen Ämter besetzten – einherging. Umgekehrt bedeutet diese Verengung aber auch, dass für die verbleibenden Stubengesellen über ihre Kernfamilie der informelle «Zugriff» auf die höchsten Amtsträger bestehen blieb. Zugleich wird damit deutlich, dass die zahlreichen verwandtschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Amtsträgern – nicht zuletzt etwa Eheschliessungen und Patenschaften – und deren Implikationen für die politischen Einflussmöglichkeiten der Stubengesellen genauere Betrachtung verdienen würden.

4. Eine «politische Führungsgruppe» *extra muros*?

Die vorangehenden Ausführungen haben gezeigt, dass im gesamten Untersuchungszeitraum die Mehrheit der Stubengesellen nie in einem städtischen Amt tätig war. Teils aus der eingangs beschriebenen Reihenfolge der Gesellenlisten, teils anhand der im Personenkatalog erfassten biografischen und genealogischen Informationen lassen sich bei diesen Gesellschaftsmitgliedern grob verschiedene Gruppen festmachen, die ihrerseits über im weiteren Sinn «politische» Einflussmöglichkeiten – seien es Herrschaftsrechte, überregionale Beziehungsnetze oder Ämter ausserhalb der Stadtmauern – verfügten: Es handelt sich dabei um hohe Adlige (Grafen und Herren), Geistliche, Niederadlige aus dem städtischen Territorium sowie Angehörige der niederen Verwaltung in den städtischen Vogteien. Die personelle Zusammensetzung dieser Gruppen und deren Entwicklung zwischen 1485 und 1535 soll im Folgenden genauer betrachtet werden.

Die verhältnismässig kleine Gruppe der Grafen und Herren umfasst im untersuchten Zeitraum die Grafen von Neuenburg, Geyerz und Thierstein sowie die Herren von Valangin, Brandis und Vergy. Interessant ist, dass es sich dabei mehrheitlich um Herrschaftsträger handelt, die als Teil des in der Forschung als «Burgundische Eidgenossenschaft» bezeichneten Bündnisgeflechts bereits seit dem 14. Jahrhundert Burgrechtsverträge mit Bern abgeschlossen hatten. Für die Stadt Bern hatten diese Bündnisse im Rahmen der Territorialpolitik eine



Anzahl Stubengesellen, die von 1485 bis 1535 in keinem städtischen Amt nachgewiesen sind, nach Personengruppen geordnet. – Grafik: *Sara Steffen*.

Möglichkeit geboten, sich den Einfluss auf die Herrschaften der Burgrechtspartner im eigenen Interessengebiet zu sichern und durch Mitspracherecht beim Abschluss weiterer Bündnisse des Gegenübers zugleich die Einflussnahme von Konkurrenten abzuwehren oder zumindest zu kontrollieren. Zugleich dienten diese hohen Adligen aufgrund ihrer weitreichenden Kontakte dem Berner Rat auch als wichtige Vermittler und Informanten. Während sich im 15. Jahrhundert einzelne Bündnispartner den Herrschaftsansprüchen Berns unterwarfen oder – wie die Freiherren von Brandis – ihre Herrschaften an die Stadt verkaufen, blieben einige dieser Burgrechtsverträge bis ins 16. Jahrhundert bestehen und scheinen sich auch in den Gesellenlisten der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang widerzuspiegeln.³⁸ Angesichts der langjährigen Beziehungen dieser Familien mit Bern erstaunt es nicht, dass die meisten von ihnen fast während des ganzen Untersuchungszeitraums und über mehrere Generationen hinweg mit Stubengesellen vertreten waren, sofern sie nicht vor 1535 ausstarben. Nach 1500 traten denn auch nur noch die Herren von Vergy (von 1502 bis 1535 vertreten, von 1502 bis 1522 sogar gleichzeitig mit Vater und Sohn) sowie die Grafen von Thierstein (nur von 1511 bis 1514 vertreten) neu in die Gesellschaft ein. Während die Herren von Vergy als Besitzer der Herrschaft Champvent nahe Yverdon ursprünglich burgundische Gefolgsleute gewesen und spätestens 1493 ins Berner Burgrecht eingetreten waren, ihr Beitritt also in den Kontext der Berner Herrschaftsansprüche im Westen zu setzen ist, bleibt der Bezug der Grafen von Thierstein zur Stadt unklar. Es ist aber denkbar, dass der Beitritt Oswalds II. von Thierstein zur Berner Geschlechtergesellschaft aufgrund der unsicheren Erbsituation des aussterbenden Grafengeschlechts erfolgte.³⁹

Die geistlichen Stubengesellen machten bis zur Reformation mit Abstand den grössten Teil der Personen ohne städtisches Amt aus und können daher hier nur kurSORisch beschrieben werden. Sie bilden eine in vielerlei Hinsicht heterogene Gruppe, was sich schon nur daran zeigt, dass gewisse Personen in den Gesellenlisten mit ihren geistlichen Ämtern und Funktionen aufgeführt sind, andere mit ihrem Eigennamen. Die Auflistung folgt dabei auch innerhalb der Gruppe einer relativ konstanten Reihenfolge, wobei zunächst die hohen geistlichen Würdenträger aufgeführt sind, nämlich nacheinander der Bischof von Sitten (bis 1522), der Landkomtur der Deutschordensballei Elsass-Burgund (bis 1511) sowie von 1505 bis 1514 der Abt des Klosters Pignerol in Norditalien, der in dieser Zeit Ehrenchorherr des Sankt-Vinzenz-Stifts in Bern war.⁴⁰ Auf sie folgen die Vorsteher der Klöster, Stifte und weiterer geistlicher Niederlassungen in der Stadt, im städtischen Territorium und darüber hinaus. Bei den Institutionen ausserhalb

der Stadtmauern handelt es sich dabei fast ausschliesslich um solche, mit denen Bern Burgrechtsverträge abgeschlossen oder deren Kastvogteirechte sich die Stadt angeeignet hatte.⁴¹ Am Ende der Auflistung stehen diejenigen Personen, die mit ihrem Eigennamen und nicht mit einem geistlichen Amt oder einer Funktion bezeichnet werden. Wegen der lückenhaften Quellenlage können nicht für alle diese Personen die Ämter und Funktionen vollständig ermittelt werden; es scheint sich bei ihnen aber mit wenigen Ausnahmen um die Chorherren, Kustoden und Kapläne des Berner Sankt-Vinzenz-Stifts zu handeln.⁴² Interessant ist, dass sich in der Entwicklung der Gruppe der Geistlichen Berns «Griff nach den Klöstern» im städtischen Territorium über das stadteigene Chorherrenstift spiegelt. So finden sich etwa mit dem Augustiner-Chorherrenstift Därstetten, der Cluniazenserabtei Rüeggisberg, dem Dominikanerinnenkloster Sankt Michael in der Insel in Bern und dem Kollegiatstift Amsoldingen auch geistliche Institutionen in der Auflistung, die um 1485 bereits in das städtische Chorherrenstift Sankt Vinzenz inkorporiert worden waren.⁴³ Sie verschwinden um 1498 gleichzeitig aus den Gesellenlisten, scheinen also – nach einer Übergangsphase – institutionell vollständig im Stift aufgegangen zu sein. Mit der Reformation fallen schliesslich, wie oben erwähnt, per 1530 fast alle verbliebenen Geistlichen weg. Es bleiben mit den Äbten von Bellelay und Fontaine-André nur noch zwei Würdenträger, deren Klöster ausserhalb der «Reichweite» der Berner Reformation lagen.

Ebenfalls einen beachtlichen Anteil der Personen, die im untersuchten Zeitraum nie in einem städtischen Amt nachgewiesen sind, machen die Vertreter derjenigen Adelsfamilien aus, die in der Logik der Gesellenlisten nicht zu den hohen Adligen zählten, aber Herrschaften im Berner Territorium oder Interessengebiet besassen und in der Regel durch Heiratsverbindungen oder Burgrechtsverträge mit der Stadt in Beziehung standen. Zunächst sind dabei sicher die ehemaligen Ministerialenfamilien von Büttikon, Effinger, von Luternau, von Mülinen, von Hallwyl und Segesser zu nennen, die nach der Eroberung des Aargaus 1415 ins Berner Burg- oder Bürgerrecht eingetreten waren. Nicht alle diese Familien hatten sich aber bis 1485 in gleicher Masse der Stadt Bern und den alteingesessenen städtischen Familien angenähert.⁴⁴ Während etwa die von Luternau und die von Mülinen, wie die Untersuchung der Amtstätigkeit der Stubengesellen gezeigt hat, ab 1495 beziehungsweise 1500 auch vereinzelt Amtsträger stellten – zumindest vor 1535 aber nur Grossräte –, verlegten andere Familien teils noch bis weit ins 16. Jahrhundert ihren Wohnsitz nicht in die Stadt und übernahmen vor 1535 auch keine städtischen Ämter. So behielten

etwa alle Mitglieder der Familie Effinger, die erst mit dem Kauf der Herrschaft Wildegg 1483 ins Berner Burgrecht aufgenommen wurde und als einzige Aargauer (Nieder-)Adelsfamilie daher erst nach 1485 der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang beitrat, ihren Wohnsitz im Aargau und scheinen sich auch in ihren Heiratsverbindungen eher in Richtung Ostschweiz und des süddeutschen Raums orientiert zu haben.⁴⁵ Ebenfalls spätestens ab 1485 in der Gesellschaft vertreten waren als einzige nicht aargauische Adelsfamilien die von Bonstetten, die die Herrschaft Uster besasssen und mit Zürich verburgrechtet waren, und die von Ligerz, die über Besitzungen im Seeland und über die Herrschaft Bavois verfügten. Beide Familien standen im untersuchten Zeitraum über Heiratsverbindungen mit alteingesessenen Berner Familien in Beziehung, eigentliche Berner Linien mit Wohnsitz in der Stadt begründeten sie aber erst später.⁴⁶ Insgesamt blieb der Kreis dieser Adelsfamilien bis 1535 relativ konstant. Erst nach 1520 tauchen mit Vertretern der von Stäffis (beziehungsweise d'Estavayer), de Chevron, de Courtelary und de Treytorrens weitere «auswärtige» Adelsfamilien neu in den Gesellenlisten auf. Auch wenn die Beziehungen zur Stadt Bern nicht für alle diese Familien abschliessend geklärt werden können, fällt doch die grundsätzliche Ausrichtung auf die Westschweiz auf. Welche Rolle dabei die bevorstehende Eroberung der Waadt spielte, muss aber vorerst offenbleiben.⁴⁷

Eine weitere Gruppe bilden mehrere aus dem Berner Territorium stammende und wahrscheinlich nicht in der Stadt wohnhafte Personen, von denen ein Grossteil in der niederen Verwaltung der Berner Vogteien tätig gewesen zu sein scheint. So lassen sich unter anderen die Schultheissen von Huttwil und Erlach sowie Venner aus dem Niedersimmental, dem Obersimmental, aus Schwarzenburg und aus Murten eindeutig identifizieren.⁴⁸ Im Gegensatz zu den Landvögten, die Berner Stadtbürger waren, rekrutierten sich die ihnen unterstellten Amtsträger der ländlichen Verwaltung häufig aus der lokalen Oberschicht und wurden zum Teil auch durch die ländliche Bevölkerung gewählt. Diesen Personen kam damit eine wichtige Vermittlerrolle zwischen städtischer Verwaltung und Landbevölkerung zu.⁴⁹ Mit Blick auf die territorialen Interessen der Berner Obrigkeit kann die Mitgliedschaft dieser Amtsträger in der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang als Versuch gesehen werden, den Einfluss der städtischen Führungsgruppe auf bestimmte ländliche Gebiete über informelle Beziehungen zu stärken. Diese Vermutung ist insbesondere bei den Vennern im Oberland und den Gemeinen Herrschaften mit Freiburg naheliegend: Während im Oberland möglicherweise die vergleichsweise grosse

Autonomie und differenzierte Verwaltungsstruktur der Talschaften für eine Einbindung lokaler «Schlüsselpersonen» sprach, könnte in Schwarzenburg (Teil der Vogtei Grasburg) und Murten als Gemeinen Herrschaften mit der Stadt Freiburg die lokale Verwaltung einbezogen worden sein, um die Vertretung des Gebiets auch in den Jahren sicherzustellen, in denen ein Freiburger Vogt im Einsatz war.⁵⁰ Dennoch lässt sich nicht endgültig klären, weshalb gerade diese Auswahl an Vogteien und Landstädten mit ihren lokalen Amtsträgern in der Gesellschaft vertreten war und nicht das ganze Berner Territorium – ja nicht einmal alle Vogteien im Oberland und alle Gemeinen Herrschaften. Da zuverlässige Informationen zu den ländlichen Oberschichten bis auf einige Ausnahmen fehlen, lässt sich nicht untersuchen, ob die aufgeführten Personen aufgrund ihres persönlichen Prestiges oder aufgrund ihres Amtes in die Gesellschaft aufgenommen worden waren. Für Letzteres spricht aber die Tatsache, dass viele von ihnen explizit mit ihrem Amt als Namenszusatz in den Gesellenlisten aufgeführt werden und zudem nacheinander mehrere Personen mit dem gleichen Amt auftauchen. Unklar bleibt schliesslich auch, weshalb auf das Jahr 1520 alle verbliebenen Personen dieser Gruppe gleichzeitig aus den Gesellenlisten verschwanden.

Die restlichen Stubengesellen, die zwischen 1485 und 1535 kein städtisches Amt innehatten, verfügen – sofern sie sich überhaupt eindeutig identifizieren lassen –⁵¹ über zu wenige auffällige Gemeinsamkeiten, um sie als eigentliche Gruppe bezeichnen zu können. Unter ihnen finden sich vereinzelt Angehörige von alteingesessenen Berner Geschlechtern, die aufgrund ihres Alters im untersuchten Zeitraum nicht (mehr) als städtische Amtsträger fassbar sind. So war etwa der ehemalige Grossrat und Schultheiss von Burgdorf Konrad von Ergow um 1485 schon fortgeschrittenen Alters und hatte seine Ämter daher bereits aufgegeben. Eher junge Vertreter dieser Familien waren hingegen wohl eher aufgrund der oben ausgeführten «Familienstrategien» vor 1535 nie in städtischen Ämtern tätig. Anton und Gabriel von Diesbach etwa scheinen sich als jüngere Brüder von Amtsträgern vor allem als Hauptleute in den Mailänderkriegen betätigt zu haben und verstarben bereits wenige Jahre nach ihrem Beitritt zur Gesellschaft zum Narren und Distelzwang relativ jung.⁵² Daneben sind unter diesen restlichen Stubengesellen auch einzelne Gelehrte wie der spätere Zürcher Stadtarzt Conrad Türst oder der Notar Hans Bletz vertreten. Da sie im untersuchten Zeitraum die einzigen Vertreter ihrer jeweiligen Berufsgruppe blieben, liegt die Vermutung nahe, dass sie aufgrund persönlicher Qualitäten oder Beziehungen als Stubengesellen aufgenommen wurden und nicht «qua Beruf».

Schliesslich bleibt auf einzelne wenige Personen hinzuweisen, die weder aus der Stadt Bern selbst noch aus deren Territorium stammten, aber keiner der oben genannten Gruppen zugeordnet werden können. Für einzelne von ihnen scheint zumindest ein Zusammenhang mit Sold- und Pensionengeschäften naheliegend, wie dies etwa bei dem bereits erwähnten Werner Rat, dem in der Murtenschlacht zum Ritter geschlagenen Sankt Galler Anton Geissberger (auch Gaisberg) oder dem Thurgauer Reisläufer Pankraz Mötteli zutreffen dürfte.⁵³ Diese Stubengesellen verdeutlichen, dass der Horizont der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang teils weit über die Stadtmauern hinausreichte.

Obwohl die Gründe für den Ein- oder Austritt einzelner Personen oder ganzer Personengruppen nicht immer eindeutig identifiziert werden können, wird bereits dieser grobe Überblick aufgezeigt haben, dass die Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Gruppe derjenigen Stubengesellen, die zwischen 1485 und 1535 kein städtisches Amt innehatten, eng mit der zunehmenden politisch-herrschaftlichen Durchdringung des städtischen Umlands beziehungsweise mit den weiteren territorialen Interessen der Stadt Bern zusammenhingen. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den geistlichen Stubengesellen, durch deren Nennung in den Gesellenlisten bereits vor der Reformation der Zugriff der Stadt Bern auf die geistlichen Herrschaften durch Inkorporation ins städtische Sankt-Vinzenz-Stift erkennbar wird. Auch die Neueintritte einzelner hoher und vor allem niederer Adliger gegen Ende des untersuchten Zeitraums scheinen auf die Verlagerung der territorialen Interessen Berns in Richtung Westen zu verweisen, obwohl noch abschliessend zu klären bleibt, ob und inwiefern hier ein Zusammenhang zur bevorstehenden Eroberung der Waadt bestanden haben könnte. Es ist denn auch dieses Ausgreifen der Gesellschaft über die Stadtmauern hinaus, das in Zukunft noch genauere Betrachtung verdienen würde: Zu untersuchen bliebe beispielsweise die Besetzung der städtischen Vogteistellen, die an der Schnittstelle zwischen städtischer Amtstätigkeit und Territorialherrschaft stehen, aber auch etwa Tagsatzungs- und weitere Gesandtschaften, die Aufschluss über die «politische Rolle» der Gesellschaft in der Eidgenossenschaft und darüber hinaus geben könnten.⁵⁴ Schliesslich bliebe auch die weitere Entwicklung der Gesellschaft mit dem Abschluss der territorialen Ausdehnung des Berner Stadtstaats im 16. Jahrhundert zu verfolgen.



Stubengesellen bei der gemeinsamen Mahlzeit auf der Trinkstube. – Hans Jakob Dünz (1575–1649), Scheibenriss der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang, um 1620 (?). Feder in Braun, grau laviert auf Papier, alt montiert, 24,8 x 16,9 cm, Kunstmuseum Bern. Fotocredit: Kunstmuseum Bern.

5. Fazit

Auch wenn die Möglichkeiten des Zugangs zur «politischen Rolle» der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang über einen umfassenden Personenkatalog sicherlich noch nicht vollständig ausgeschöpft sind, so hat doch bereits eine erste Auswertung der gesammelten Informationen zu den Stubengesellen deutlich gezeigt, dass sich zwischen 1485 und 1535 nicht nur die Zusammensetzung der Gesellschaft insgesamt, sondern mit ihr auch die von den Stubengesellen ausgeübten städtischen Ämter sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht markant veränderten. Nach der Wende zum 16. Jahrhundert, vor allem aber nach der Reformation, verschwand dabei nicht zuletzt die Gruppe jener städtischen Amtsträger aus der Gesellschaft, die zwar Kleinratssitze, aber nicht die höchsten städtischen Ämter besetzten. Dies lässt durchaus auf einschneidende Kräfteverschiebungen innerhalb der «politischen Führungsgruppe» Berns im engeren Sinn schliessen. Zugleich wurde aber offensichtlich, dass diese Entwicklungen nicht ohne Weiteres mit einem Rückgang der politischen Einflussmöglichkeiten der Stubengesellen gleichgesetzt werden können. So blieben nicht nur die wichtigsten Amtsträger auch nach 1500 weiterhin in der Gesellschaft vertreten, die Konzentration auf einzelne wenige Familien – deren Mitglieder genau diese Ämter besetzten – bedeutete zugleich, dass für die übrigen Gesellschaftsmitglieder, unabhängig von ihrer eigentlichen Amtstätigkeit, der informelle «Zugriff» auf die wichtigsten Ämter über ihre Kernfamilien bestehen blieb.

Nicht zuletzt hat die Untersuchung aber auch gezeigt, dass die «politische Rolle» der Gesellschaft nicht ohne den Einbezug derjenigen Personen, die kein städtisches Amt innehatten, verstanden werden kann. So wurde bereits bei einem kurorischen Blick auf diese Stubengesellen deutlich, dass der Grossteil von ihnen aufgrund ihrer Funktionen als geistliche oder weltliche Herrschaftsträger oder durch formelle Positionen in der ländlichen Verwaltung über Einflussmöglichkeiten im städtischen Territorium verfügten. Die Zusammensetzung der Gesellschaft veränderte sich dabei offensichtlich auch im Zusammenhang mit den territorialen Interessen der Stadt. Sie lässt sich also nicht allein auf die genannten Kräfteverschiebungen in der Besetzung der städtischen Ämter zurückführen. Zugleich haben zahlreiche der genannten Beispiele – seien es die Freiherren von Brandis, der Walliser Bischof oder der französische Agent Werner Rat – veranschaulicht, dass stets auch Personen mit überregionalen Beziehungsnetzen und Einflussmöglichkeiten in der Gesellschaft

vertreten waren. Diese erscheint somit vielmehr als Ort der Integration einer ländlichen und überregionalen «politischen Führungsgruppe» – einer Funktion, die sie trotz der zunehmenden politisch-herrschaftlichen Durchdringung des städtischen Territoriums bis 1535 behielt. So mag der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang im untersuchten Zeitraum insgesamt die von Eduard von Wattenwyl im Eingangszitat evozierte Vielfalt der Stubengesellen teilweise abhanden gekommen sein, ihre «politische Rolle» jedoch nicht.

Dieser Beitrag basiert auf der im Herbstsemester 2018 bei Prof. Dr. Christian Hesse an der Abteilung für Mittelalterliche Geschichte des Historischen Instituts der Universität Bern eingereichten Masterarbeit der Verfasserin: «Zwischen Geschlechtertrinkstube und Rathaus. Eine prosopographische Untersuchung der Mitglieder der Geschlechtergesellschaft „zum Narren und Distelzwang“ als Teil der politischen Führungsgruppe Berns zwischen 1485 und 1535». An dieser Stelle danke ich Christian Hesse für die wertvollen Hinweise beim Verfassen dieses Beitrags.

Anmerkungen

- 1 Wattenwyl, Eduard von: Die Gesellschaft zum Distelzwang. In: Berner Taschenbuch 14 (1865), 173–200, hier 183.
- 2 Ausführlich zur Entstehung und Entwicklung der Gesellschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit Niederhäuser, Peter: Mit der Stube Lieb und Leid teilen. Die Gesellschaft zum Narren und Distelzwang vom Mittelalter bis in die Neuzeit. In: Gesellschaft zum Distelzwang Bern (Hrsg.): Von Narren und Distelfinken. Die Geschichte der Gesellschaft zum Distelzwang. Bern 2015, 23–72. Bekannte Beispiele weiterer solcher Gesellschaften sind die Gesellschaft zur Katz in Konstanz, die viele Parallelen zur Gesellschaft zum Narren und Distelzwang aufweist, oder die Constaffel in Zürich: Heiermann, Christoph: Die Gesellschaft «Zur Katz» in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Stuttgart 1999 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Neue Folge der Konstanzer Stadtrechtsquellen, Bd. 37); Illi, Martin: Die Constaffel in Zürich. Von Bürgermeister Rudolf Brun bis ins 20. Jahrhundert. Zürich 2003. Grundlegend zu solchen Geschlechtergesellschaften auch Hesse, Christian: Synthese und Aufbruch. 1346–1410. Stuttgart 2017 (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 7b), 221–224 sowie die Beiträge in: Fouquet, Gerhard et al. (Hrsg.): Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.–18. November 2001. Stuttgart 2003 (Stadt in der Geschichte, Bd. 30).
- 3 Zu den Berner Gesellschaften u.a.: Gerber, Roland: Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich. Weimar 2001 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 39), 343–376; Capitani, François de: Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts. Bern 1982 (Schriften der Berner Burgerbibliothek). Allgemein zu den Funktionen von Zünften auch Heusinger, Sabine: Von «antwerk» bis «zunft». Methodische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter. In: Zeitschrift für historische Forschung 37,1 (2010), 37–71 (mit Hinweisen auf die einschlägige Literatur).
- 4 Zahnd, Urs Martin: Die Berner Zunft zum Mittellöwen im Spätmittelalter. Bern 1984 (Geschichte der Berner Zunft zu Mittellöwen, Bd. 1), 22–28; Gerber, Roland: Bern – eine Zunftstadt? Die Ratsentsetzung von 1384 und deren Folgen für die Stadt am Ende des Mittelalters. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 65,2 (2015), 164–192.
- 5 Urs Martin Zahnd hat dies prägnant zusammengefasst: «Zwar wurden diese vier Schlüsselpositionen nicht von den vier Gesellschaften selber, wohl aber stets aus diesen Gesellschaften besetzt.» Zahnd (wie Anm. 4), 30 (Hervorhebung im Original).
- 6 Capitani (wie Anm. 3), 63f. Die Beobachtungen von Regula Schmid deuten jedoch darauf hin, dass diese Regelung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht mehr ausnahmslos eingehalten wurde. Schmid, Regula: Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471. Zürich 1995, 82–86.
- 7 Zu den gesellschaftlichen Veränderungen im spätmittelalterlichen Bern u.a. Capitani (wie Anm. 3); Gerber (wie Anm. 3) sowie Zahnd, Urs Martin: «... aller Wält Figur ...». Die bernische Gesellschaft des ausgehenden Mittelalters im Spiegel von Niklaus Manuels Totentanz. In: Beer, Ellen J. et al. (Hrsg.): Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt. Bern. 2. Aufl. 2003 (Berner Zeiten, Bd. 2), 119–139.
- 8 Dieser Personenkatalog wurde 2018 im Rahmen der Masterarbeit der Verfasserin zusammengestellt und für den vorliegenden Beitrag um die geistlichen und hochadligen Gesellschaftsmitglieder ergänzt. Die Rohdaten sind unter <http://doi.org/10.5281/zenodo.10501330> einsehbar. Im Folgenden beziehen sich alle Aussagen zu Gesellschaftsmitgliedschaft und Amtstätigkeit, sofern nicht im Einzelnen belegt, auf diese Dateien.

- ⁹ Für die vorliegende Untersuchung wurden die ersten drei Bände der Osterbücher konsultiert, die sich heute im Staatsarchiv des Kantons Bern befinden: StABE A I 647: Osterbuch Nr. 1 (1485–1506); StABE A I 648: Osterbuch Nr. 2 (1507–1526); StABE A I 649: Osterbuch Nr. 3 (1527–1551). Ausführlich zu den Osterbüchern: Schmid, Regula: Wahlen in Bern. Das Regiment und seine Erneuerung im 15. Jahrhundert. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 58,3 (1996), 233–270, hier 238–248. Zu den Veränderungen nach 1536 u.a. Studer Immenhauser, Barbara: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Ostfildern 2006 (Mittelalter-Forschungen, Bd. 19), 47–52, 217–219 und passim.
- ¹⁰ Die Rodel befinden sich heute in mehreren Bänden im Archiv der Gesellschaft zum Distelzwang in der Burgerbibliothek Bern (BBB) ZA Distelzwang 138–143 (1454–1838).
- ¹¹ Niederhäuser (wie Anm. 2), u.a. 42f. Die Reglementierung des Verhaltens auf den Trinkstuben ist im 16. Jahrhundert auch in anderen Städten beobachtbar: Käble, Mathias: Die «Zivilisierung» des Verhaltens. Zum Funktionswandel patrizischer Gesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit. In: Fouquet et al. (wie Anm. 2), 31–55.
- ¹² Zesiger, Alfred: Das bernische Zunftwesen. Bern 1910, 73; Zahnd (wie Anm. 4), 88; Gerber (wie Anm. 3), 346.
- ¹³ Capitani (wie Anm. 3), 70f. und 85–87.
- ¹⁴ Teuscher, Simon: Bekannte – Klienten – Verwandte. Soziabilität und Politik in der Stadt Bern um 1500. Köln 1998 (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in Mittelalter und Früher Neuzeit, Bd. 9), 155. Als «politische Ressourcen» definiert Teuscher dabei unter anderem «die Fähigkeit, Protektion, Privilegien, Hilfe zur Konfliktlösung oder zur Behauptung gegenüber anderen Autoritätsansprüchen zu vermitteln».
- ¹⁵ Walter, Bastian: Informationen, Wissen und Macht. Akteure und Techniken städtischer Auszenpolitik: Bern, Strassburg und Basel im Kontext der Burgunderkriege (1468–1477). Stuttgart 2012 (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Bd. 218), 205–211. Peter Niederhäuser hat die von de Capitani beobachtete Entwicklung der Mitgliederzahl und -struktur zwischen 1454 und 1522 anhand von Stichproben bestätigt, hinterfragt aber dessen Urteil zur «politischen Bedeutung» der Gesellschaft: Niederhäuser (wie Anm. 2), 32, 36, 46 und passim.
- ¹⁶ Diese Definition der «politischen Führungsgruppe» orientiert sich an den konzeptuellen Überlegungen bei Reinhard, Wolfgang: Führungsschichten in Stadt und Land. Kategorien, Probleme, Verfahren (Entwurf eines Fragerasters). In: Mieck, Ilja (Hrsg.): Soziale Schichtung und soziale Mobilität in der Gesellschaft Alteuropas. Protokoll eines Internationalen Expertengesprächs im Hause der Historischen Kommission zu Berlin am 1. und 2. November 1982. Berlin 1984 (Informationen der Historischen Kommission. Neue Folge. Beiheft, Bd. 5), 48–51.
- ¹⁷ Gerber (wie Anm. 3), 352f.
- ¹⁸ Zu den Aufnahmebedingungen und -gebühren siehe u.a. Niederhäuser (wie Anm. 2), 32, 38f.
- ¹⁹ Es handelt sich um eine «frouw von scharnachtal» (wahrscheinlich die Frau von Niklaus von Scharnachtal), die 1477 bis 1488 in den Listen aufgeführt wird, eine «fröw von cree» (wahrscheinlich die Frau von Jakob von Rovéréa, Herr von Le Crest), 1533 bis 1535 aufgeführt und durchgestrichen, und eine «mangninen» (wahrscheinlich die Frau von Mang Wintergerst), 1505 bis 1518 aufgeführt. Vgl. zu ihnen die Gesellenlisten der betreffenden Jahre in BBB ZA Distelzwang 138: Stubenrodel, Bd. 1 (1454–1485); BBB ZA Distelzwang 139: Stubenrodel, Bd. 2 (1486–1544). Die Übertragung des Stubenrechts auf Erben, auch auf Witwen, ist auch für andere Gesellschaften belegt, vgl. u.a. Capitani, François de: Die Berner Zunft zum Mittellöwen von der Reformation zur Revolution. Bern 1985 (Geschichte der Berner Zunft zu Mittellöwen, Bd. 2), 38.

- ²⁰ Niederhäuser (wie Anm. 2), 31 und 35.
- ²¹ Huschenbett, Heinrich: Rot, Werner. In: Verfasser-Datenbank, URL: <https://www.degruyter.com/document/database/VDBO/entry/vdbo.vlma.3653/html>, konsultiert am 23.11.2023. Zur Bezeichnung «Sandritter»: Glauser, Fritz: Ritter und Sandritter. Tendenzen des Rittertums in der Eidgenossenschaft um 1500. In: Furrer, Norbert et al. (Hrsg.): *Gente ferocissima. Solddienst und Gesellschaft in der Schweiz (15.–19. Jahrhundert)*. Festschrift für Alain Dubois. Zürich 1997, 167–191.
- ²² Die Begriffe «Geschlecht» und «Familie» werden im Folgenden synonym verwendet und meinen jeweils die (agnatische) «Abstammungsfamilie», die auf einen gemeinsamen Stammvater zurückgeht. Vgl. Isenmann, Eberhard: *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. Köln, Weimar u.a. 2. Aufl. 2014, 777.
- ²³ Hierzu auch Niederhäuser (wie Anm. 2), 35–38. Der Wortlaut ändert sich in den Folgejahren leicht: ab 1524 werden die beiden Gruppierungen etwa als die «weltlichen stuben gsellen [...] so inn der statt sitzen» und die «zuo stuben gsellenn so inn der statt und vor der statt sind» bezeichnet. Nach dem Austritt praktisch aller Geistlichen wurden ab 1531 schliesslich alle Mitglieder in die Kategorien «Stubengesellen» und «gemeine Stubengesellen» aufgeteilt. Dabei bleibt aber nach wie vor nicht ganz schlüssig, nach welchen Merkmalen sich diese Aufteilung richtete. BBB ZA Distelzwang 139: *Stubenrodel*, Bd. 2 (1486–1544), fol. 129r/v, 133r–134r und 154r/v.
- ²⁴ Schmid (wie Anm. 9), 236f. Im Gegensatz zu Schmid zählt Studer Immenhauser nur die Heimlicher «vom Rat» zum Kleinen Rat, nicht aber die Heimlicher «von Burgern»: Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 59. Tatsächlich ist aus den Quellen nicht eindeutig ersichtlich, ob die Heimlicher «von Burgern» auch als Teil des Kleinen Rats betrachtet wurden. Allerdings finden sich im Untersuchungszeitraum die Namen der betreffenden Amtsträger auch in der Liste der Kleinräte (vgl. u.a. StABE A I 647: *Osterbuch* Nr. 1 [1485–1506], fol. 10v), weshalb hier der Zählweise Schmids gefolgt wird. In einigen Jahren im untersuchten Zeitraum beträgt die Anzahl Kleinräte gemäss den *Osterbüchern* insgesamt 28, im Jahr 1515 sogar 29 Personen, wobei nicht ganz klar ist, ob es sich dabei tatsächlich um eine zeitweise Vergrösserung des Gremiums oder um Abweichungen in der Notierung handelt.
- ²⁵ Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 39f.
- ²⁶ Schmid (wie Anm. 6), 171–180 sowie Peyer, Hans Conrad: *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*. Zürich 1978, 50 (mit Hinweis auf die Reformation).
- ²⁷ Es ist hier zu beachten, dass die Gesellenlisten jeweils zu Jahresbeginn entstanden, die Ratslisten hingegen erst nach den Wahlen zu Ostern. Da diese zeitliche Verschiebung nur in Einzelfällen zu leichten Diskrepanzen führt – etwa, falls ein Gesellschafts- und Ratsmitglied zwischen Neujahr und Ostern verstarb –, wird sie hier vorerst nicht berücksichtigt.
- ²⁸ Die in Klammern angegebenen Zahlen dienen der Unterscheidung mehrerer gleichnamiger Personen in der Gesellschaft. Sie orientieren sich an der chronologischen Reihenfolge, in der die Personen in den Gesellenlisten aufgeführt werden, und entsprechen damit nicht zwingend den innerhalb der Familie verwendeten Namenszusätzen.
- ²⁹ Vgl. hierzu Gerber (wie Anm. 3), 96; Zesiger, Alfred: *Die Pest in Bern*. In: *Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde* 14,4 (1918), 241–249, hier 244.
- ³⁰ Koch, Bruno: Aufstieg durch Solddienst? Die Auszugsrödel aus den Archiven Bern, Solothurn und Biel als prosopographische Quellen zu den Mailänderkriegen. Lizentiatsarbeit Universität Bern 1991.

- ³¹ Zu den Kräfteverschiebungen Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 47–51; Schmidt, Heinrich Richard: Stadtreformation in Bern und Nürnberg – ein Vergleich. In: Endres, Rudolf (Hrsg.): Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihre Landgebiete. Erlangen 1990 (Erlanger Forschungen. Reihe A: Geisteswissenschaften, Bd. 46), 81–119, hier 113–117; Walder, Ernst: Reformation und moderner Staat. In: Historischer Verein des Kantons Bern (Hrsg.): 450 Jahre Berner Reformation. Beiträge zur Geschichte der Berner Reformation und zu Niklaus Manuel. Bern 1980, 441–583, hier 518. Zu den Beispielen: Historischer Verein des Kantons Bern (Hrsg.): Die Berner-Chronik des Valerius Anshelm, Bd. 5. Bern 1896, 173f.; Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 48f. (die jedoch das Ausscheiden Sebastians vom Stein aus dem Kleinen Rat, anders als die Ratslisten in den Osterbüchern vermuten lassen, ebenfalls auf das Jahr 1527 datiert).
- ³² Die Hertenstein und von Luternau stellten im gesamten untersuchten Zeitraum ausschliesslich Grossräte. Die von Mülinen stellten hingegen mit Kaspar von Mülinen wie oben erwähnt vor der Reformation zeitweise auch einen Kleinrat und Heimlicher «vom Rat» und «von Burgern», die von Scharnachtal mit Hans Rudolf von Scharnachtal gar 1508/09 und 1512 den Schultheissen, waren aber nach dessen Tod wohl aufgrund hoher Schulden nur noch im Grossen Rat vertreten. Da bei beiden Familien die Vertreter nur relativ kurz in diesen Ämtern tätig waren, tauchen sie in den Stichproben nicht auf. Zu den von Scharnachtal: Modestin, Georg: Scharnachtal, von. In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20050.php>, konsultiert am 23.11.2023.
- ³³ Ludwig (I) von Diesbach hatte insgesamt zwölf Söhne, vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBLs), Bd. 2. Neuenburg 1924, 712. Neun von ihnen sind im untersuchten Zeitraum auch in der Gesellschaft zum Narren und Distelzwang nachgewiesen.
- ³⁴ Rennefahrt, Hermann: Das Stadtrecht von Bern. Verfassung und Verwaltung des Staates Bern. Aarau 1959 (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen [SSRQ] Bern I, Bd. 5), 9.
- ³⁵ Maurer, Tina: Stein, vom. In: HLS, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D20055.php>, konsultiert am 23.11.2023; Capitani (wie Anm. 3), 40f.
- ³⁶ Zur Amtstätigkeit und Gesellschaftsmitgliedschaft Jörgs (I) und Brandolfs (I) vor 1485: BBB MSS.h.h.LII.9.7: Rodt, Bernhard von: Genealogien Burgerlicher Geschlechter der Stadt Bern, Bd. 7. Bern 1950, 254f.; Blösch, Emil: Albrecht vom Stein 1480–1522. In: Historischer Verein des Kantons Bern (Hrsg.): Sammlung bernischer Biographien, Bd. 2. Bern 1896, 514–521, hier 515; BBB ZA Distelzwang 138: Stubenrodel, Bd. 1 (1454–1485). Zum Prestige der Vogteien Thun und Lenzburg: Gerber (wie Anm. 3), 426f. und 461.
- ³⁷ Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 452.
- ³⁸ Walter (wie Anm. 15), 208–211; Zahnd, Urs Martin: Burgundische Eidgenossenschaft. In: HLS, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/027284/2003-08-25/>, konsultiert am 23.11.2023; Speich, Heinrich: Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter. Ostfildern 2019 (Vorträge und Forschungen. Sonderbände, Bd. 59), besonders 92f. zu den Freiherren von Brandis. Zu den Burgrechten eidgenössischer Städte mit hohen Adligen allgemein zudem Niederhäuser, Peter: Zwischen Konkurrenz, Partnerschaft und Unterordnung. Das Verhältnis von Grafen und Herren zu Städten im späten Mittelalter. In: Andermann, Kurt; Joos, Clemens (Hrsg.): Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert. Epfendorf 2006 (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 5), 71–95; Christ, Dorothea A.: Hochadelige Eidgenossen. Grafen und Herren im Burgrecht eidgenössischer Orte. In: Schwinges, Rainer Christoph (Hrsg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550). Berlin 2002 (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft, Bd. 30), 99–123.

- ³⁹ Zu den Herren von Vergy vgl. Favez, Pierre-Yves: Champvent (Herrschaft). In: HLS, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007572/2005-08-29/>, konsultiert am 23.11.2023, sowie Rennefahrt, Hermann: Das Stadtrecht von Bern. Aarau 1955 (SSRQ BE I, Bd. 4.1), 611. Die Grafen von Thierstein hatten im 14. Jahrhundert Besitzungen im Oberaargau an Bern verpfändet, im 16. Jahrhundert lässt sich aber keine besonders enge Beziehung zu Bern festmachen. Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 349f.; Christ, Dorothea A.: Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter. Zürich 1998, besonders 337–373.
- ⁴⁰ Utz Tremp, Kathrin: Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung bis zur Aufhebung 1484/85–1528. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 46 (1984), 55–110, hier 103.
- ⁴¹ Es sind dies die Komture von Köniz, Münchenbuchsee und Sumiswald, die Äbte der Klöster Bellelay, Erlach, Fontaine-André, Frienisberg, Gottstatt, Sankt Urban und Trub, die Pröpste der Stifte Amsoldingen, Därstetten, Interlaken, Sankt Vinzenz in Bern und Zofingen, des Cluniazenserpriorats in Rüeggisberg, der Antoniterabtei und des Dominikanerinnenklosters Sankt Michael in der Insel in Bern sowie der Meister des Berner «Oberen Spitals». Bis 1497 ist zudem ein «Probst in Colmar» aufgeführt, wobei es sich sowohl um den Vorsteher der Cluniazenserabtei als auch des Kollegiatstifts Sankt Martin in Colmar handeln könnte. Es scheinen jedoch nicht alle mit Bern verburgrechteten geistlichen Niederlassungen in der Gesellschaft vertreten gewesen zu sein, da etwa die weltlichen Chorherrenstifte von Moutier-Grandval, Neuenburg und Saint-Imier oder die Kartause auf dem Thorberg fehlen. Weshalb dies der Fall war, bliebe im Einzelnen noch zu untersuchen. Leuzinger, Jürg: Berns Griff nach den Klöstern. In: Beer et al. (wie Anm. 7), 360–365.
- ⁴² Utz Tremp, Kathrin: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528. Bern 1985 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 69). Ausnahmen sind etwa die Schulmeister der Lateinschule Simon Bärtschi und Michael Röttli sowie Diebold Arsent, apostolischer Protonotar und Chorherr am Sankt-Niklaus-Stift in Freiburg, und Andres von Luternau, Chorherr beziehungsweise Propst am Sankt-Martins-Stift in Zofingen, dessen Bruder Anton ebenfalls der Gesellschaft angehörte.
- ⁴³ Leuzinger (wie Anm. 41), 362, und Peyer (wie Anm. 26), 63. In den Gesellenlisten werden sie ab 1487 im Unterschied zu den übrigen Institutionen in der Regel nicht mehr mit einem Propst aufgeführt, sondern als «bropsty», als Propstei, bezeichnet.
- ⁴⁴ Hesse, Christian: Kooperation und Konkurrenz. Das Verhältnis zwischen Adel und Patriziat in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft in vergleichender Perspektive. In: Der Geschichtsfreund 170 (2017), 12–21; Capitani (wie Anm. 3), 45f.; Meier, Bruno: Der Prozess der Aneignung. Formen der Durchsetzung von eidgenössischer Herrschaft im Aargau nach 1415. In: Hesse, Christian et al. (Hrsg.): Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich. Ostfildern 2017, 143–160.
- ⁴⁵ Meier, Bruno: Landleben oder Ämterkarriere. Der Weg der Effinger von Wildegg in den bernischen Staatsdienst. In: Holenstein, André (Hrsg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006 (Berner Zeiten, Bd. 3), 89–91.
- ⁴⁶ Baumeler, Ernst: Die Herren von Bonstetten. Adlige Selbstbehauptung und Anpassung im Bannkreis von Habsburg und Zürich. In: Niederhäuser, Peter (Hrsg.): Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Zürich 2003 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 70), 91–104; Dubler, Anne Marie: Bonstetten, von. In: HLS, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016543/2004-08-11/>, konsultiert am 23.11.2023; Imer, Florian: Les Gléresse et leurs propriétés. In: Revue jurassienne (1954), 114–131.

- ⁴⁷ Vgl. zu diesen Familien HBLS, Bd. 3. Neuenburg 1926, 83–85; Kalbermatter, Philipp: Chevron, de. In: HLS, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D23567.php>, konsultiert am 23.11.2023; Clottu, Olivier: Les nobles de Courtelary. In: Schweizer Archiv für Heraldik 80 (1966), 42–52; Vuilleumier, A.; Reymond, Maxime: Treytorrens. In: Société vaudoise de généalogie (Hrsg.): Recueil de généalogies vaudoises, Bd. 1,2. Lausanne 1914, 187–242.
- ⁴⁸ Als Schultheissen von Huttwil identifizierbar sind Heinrich und Wilhelm Schindler, als Schultheiss von Erlach Heimo Egli, als Venner im Niedersimmental Anton Achser und Niklaus Lenher, als Venner im Obersimmental Bartlome Obersteg, als Venner von Schwarzenburg Uolle (wahrscheinlich Ueli) Jützeler sowie als Venner von Murten Jakob Andres. In den Gesellenlisten sind die Personen in der Regel namentlich genannt, meist aber mit einem zusätzlichen Verweis auf ihre Herkunft oder ihr Amt versehen. Lediglich als «Landmänner» im Niedersimmental in den Quellen fassbar sind Anton Striffeler, Peter von Entschwil und Stefan Andres. Ein Hans Bärtschi (in den Gesellenlisten mit dem Zusatz «von Schwarzenburg», später «von Reutlingen» versehen) und Willi von Alblingen lassen sich nicht eindeutig identifizieren, auch bei ihnen ist jedoch eine Herkunft aus der Region Schwarzenburg wahrscheinlich.
- ⁴⁹ Holenstein, André: Politische Geschichte der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft und der Helvetischen Republik. In: Traverse 20,1 (2013), 49–87, hier 61; Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 418f.; Peyer (wie Anm. 26), 115.
- ⁵⁰ Tatsächlich ist das Amt des Vanners in der niederen Vogteiverwaltung vorwiegend in diesen beiden Regionen nachzuweisen und nicht in allen Vogteien: Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 424. Zur Stellung dieser Vogteien im Berner Territorium Hesse, Christian: Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert. In: Beer et al. (wie Anm. 7), 330–348, hier 340f.; Bierbrauer, Peter: Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 300–1700. Bern 1991 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 74), 93–99; Studer Immenhauser (wie Anm. 9), 384–390; Dubler, Anne Marie: Schwarzenburg (Amtsbezirk). In: HLS, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008452/2011-11-11/>, konsultiert am 23.11.2023.
- ⁵¹ Zu folgenden Personen wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ausserhalb der Gesellenlisten keine eindeutigen weiteren (Quellen-)Belege gefunden: Niklaus Bulferman, Ludwig Busch, Heinzmann Closs, Wölflli Heimberg, Wilhelm Hügli und Jörg von Mantowa.
- ⁵² BBB MSS.h.h.LII.9.1: Rodt (wie Anm. 36), Bd. 1, 198 und 200.
- ⁵³ HBLS, Bd. 3, Neuenburg 1926, 377; Durrer, Robert: Die Familie vom Rappenstein genannt Mötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz. In: Der Geschichtsfreund 48 (1893), 81–275, hier 270.
- ⁵⁴ Auf die Bedeutung der Gesandtschaften für die politische Einflussnahme der Zünfte und Geschlechtergesellschaften in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft hat Andreas Würgler am Beispiel Basels hingewiesen: Würgler, Andreas: «Zünftige Politiker». Korporative Regulierung des Zugangs zu politischen Ämtern in der Eidgenossenschaft (16.–18. Jahrhundert). In: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 26 (2011), 151–164.